

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege begehren.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine Öffentliche Petition. In der Mitzeichnungsfrist, die am 24. Dezember 2020 endete, haben 27 Personen mitgezeichnet.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 33. Sitzung am 19. Januar 2021 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 17. Dezember 2020 folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Es ist mir bewusst, dass die Kindertageseinrichtungen aufgrund der Corona Pandemie seit März 2020 vor besondere Herausforderungen gestellt sind. Die wertvolle und wichtige Arbeit, die sowohl die Träger als auch das Personal von Kindertageseinrichtungen - besonders in der momentanen Situation - jeden Tag leisten, schätze ich sehr. Dieses Engagement für die Kinder und unsere Gesellschaft ist herausragend und keineswegs selbstverständlich.*

*Gerne gehe ich auf die Ausführungen in der Legislativeingabe zum Kita-Zukunftsgesetz ein. Die Regelungen des KiTaG führen zur Steigerung der Qualität in der Betreuung und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie sind angesichts der Verbesserungen nicht auszusetzen, sondern umzusetzen. Ein wesentliches Ziel des neuen Kita-Gesetzes ist es, für eine landesübergreifende gleich gute Personalausstattung zu sorgen. Die Personalausstattung einer Kindertageseinrichtung nach dem KiTaG ergibt sich aufgrund der Platzangebote, die der Träger im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens beantragt. Damit wird die Anzahl der Plätze und der Betreuungsumfang jedes Platzes zur Grundlage des Personalbedarfs. Zusätzlich hierzu sieht § 22 KiTaG erstmals eine gesetzlich festgeschriebene Zeit für die Leitung der Kita vor, welche zudem durch einen flexiblen Anteil an Leitungszeit ergänzt wird. Das Gesetz sieht weiter zur Erfüllung der Leitungsaufgaben die Möglichkeit vor, dass bis zu 20 Prozent der Leitungszeit durch Verwaltungspersonal erfüllt werden kann. Dies führt zur Entlastung der Einrichtungsleiter/-innen. Darüber hinaus sieht § 21 Abs. 7 KiTaG zusätzliche Zeit für die Praxisanleitung von Auszubildenden und Studierenden vor, welche selbst nicht in den Personalschlüssel eingerechnet werden, sondern zusätzlich zum regulären pädagogischen Personal hinzukommen. Ergänzt werden diese Regelungen von § 25 Abs. 5 KiTaG. Hierüber kann bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen zusätzliches Personal eingesetzt werden (Sozialraumbudget). Ab dem 1. Juli 2021 besteht der Anspruchsumfang auf Förderung in einer Tageseinrichtung nach dem KiTaG durchgängig in Höhe von regelmäßig sieben Stunden. Somit entfällt eine Betreuungslücke in der Mittagszeit. Dies führt zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Zudem wird durch die Schaffung des Gremiums Kita-Beirat die*

*Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung, Fachkräfte und Eltern unter Einbeziehung der Perspektiven des Kindes gefördert. Durch die Einführung des webbasierten Administrations- und Monitoringsystems wird nicht nur die notwendige Datenerhebung für alle Beteiligten erleichtert, sondern auch das Zuweisungsverfahren des Landes, wodurch eine zeitnahe Abrechnung ermöglicht wird.*

*Ermöglicht wird ab dem 01.07.2021 auch die Großtagespflege. Unternehmen haben so eine weitere Möglichkeit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie anzubieten.*

*Derzeit wird die Umsetzung des am 01.07.2021 vollumfänglich in Kraft tretenden KiTaG durch die unterschiedlichen Verantwortungsträger vorbereitet. Während des Lock-downs im Frühjahr mussten insbesondere die Beratungsgespräche des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung zeitweise ruhen; hier wurden zum Teil andere Formate der Informationsübermittlung (Online-Beratung, Webinare, virtuelles Schulungszentrum) gefunden. Insgesamt gehen wir davon aus, dass dem vorgesehenen Inkrafttreten keine wesentlichen Hinderungsgründe entgegenstehen und das Inkrafttreten aus den bereits zuvor ausgeführten Aspekten v.a. im Interesse der Beschäftigten selbst ist. Durch sehr lange Übergangsfristen sowie Evaluations- und Berichtspflichten ist zugleich sichergestellt, dass vor Ort alle notwendigen Schritte erfolgen können und zugleich ggfs. notwendige Korrekturen vorgenommen werden können."*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.